



Merkblatt Nationales Visum Visum für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Informationen zum Ablauf der Visumbeantragung finden Sie auf unserer Webseite <https://niederlande.diplo.de/nl-de/service/4-Visabestimmungen>
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit [Apostille/ Legalisation](#) eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- Das Visum bedarf ggf. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 3 Monate** in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der Ihre Qualifikation Sie befähigt.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Hochschulabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf www.make-it-in-germany.com

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



**Checkliste Visumantrag
für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)**

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen, auch im Fall von gemeinsam reisenden Personen (z.B. Ehegatten oder Kinder).		
Vorhanden		Fehlt:
	Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben	
	Zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (siehe: Fotomustertafel)	
	Gültiger Reisepass mit noch mind. zwei (2) komplett leeren Seiten	
	Zwei (2) einfache Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses	
	Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ , im Original mit zwei (2) Kopien	
	Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung im Original und mit zwei (2) Kopien (nur wenn nicht das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2021: 46.860 € brutto/Jahr)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung: Schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland im Original und mit zwei (2) Kopien <p>oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Pflegeberufe; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit zwei (2) Kopien (z. B. für medizinische Berufe) <p>Näheres zum Thema Anerkennung unter: www.erkennung-in-deutschland.de</p>	
	<p>Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz</p> <p>Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt.</p>	



	Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.	
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als Niederlande		
	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch niederländischen Aufenthaltstitel	
Gebühr		
	Visumgebühr in Höhe von 75,- €. Zahlbar in bar.	
Vollständigkeit – nur von der Visastelle auszufüllen -		
Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen		
Erklärung bei Unvollständigkeit: Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen. _____ Ort, Datum, Unterschrift		